

## **Geänderte Satzung des Vereins „Große Kiesau Literaturnacht e.V.“ vom 14.10.07**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Große Kiesau Literaturnacht e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Lübeck.

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke im Bereich der Literatur.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht mittels:

a) der Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Lesungen, inszenierte Lesungen, mit Musik vorgetragene Literatur, musikalische Veranstaltungen, die sich auf Literatur beziehen, Darbietung von Literatur mit szenischen Lesungen. Diese Veranstaltungen sollen regelmäßig durchgeführt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2007

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird der jeweils folgenden Mitgliederversammlung vorgelegt, wenn dies von der/dem Interessenten gewünscht wird. Dies kann mit der absoluten Mehrheit der Erschienenen die Aufnahme beschließen. Der/die Interessent wird über die Ablehnung und die Möglichkeit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung schriftlich informiert.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie wird mit Ablauf des darauf folgenden Monats wirksam. Beiträge werden nicht erstattet.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist

schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Frist ist der Ausschluss wirksam, wenn keine Berufung eingelegt wurde.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzender/n, Schriftführer/in und Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eine/n Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## § 8 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in künstlerischen und kunstpolitischen Fragen zu beraten. Über die Größe des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils nach Bedarf. Die Mitgliedschaft im Beirat ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt. Zu ihr lädt die/der 1. Vorsitzende mit mindestens zwei Wochen Vorlauf unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann auf der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder geändert werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands und des Kunstbeirats,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- f) Beschlüsse über die Aufnahme bei deren Ablehnung durch den Vorstand.
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Gegenstands, der verhandelt werden soll, fordern. Die Durchführung weiterer Mitgliederversammlungen steht im Ermessen des Vorstands.

(4) Beschlüsse erfordern die Zustimmung von mehr als der Hälfte der erschienen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Geschäftsführung

Die Geschäfte führt der Vorstand. Er kann – soweit er dies für erforderlich erachtet – Entscheidungen der Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Solche Beschlüsse sind bindend, wenn sich mindestens 75% der Mitglieder beteiligen und von diesen mehr als die Hälfte für eine Option votiert haben.

#### § 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

#### § 12 Schriftverkehr

Sämtlicher Schriftverkehr wird elektronisch abgewickelt. Eine individualisierte elektronische Empfangsbestätigung gilt als Beweis des Zugangs von Nachrichten, Stimmabgaben usw..

#### § 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger (kultureller) Zwecke im Bereich der Literatur und deren öffentliche Darbietung zu verwenden hat.